

# **Positionspapier Inklusion in der Kita**

---

**Eine Positionierung auf dem Weg zu inklusiver Bildung,  
Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in  
Kindertageseinrichtungen im Landkreis Görlitz**

***Impressum***

Landratsamt Görlitz

Dezernat II – Integrierte Sozialplanung

Redaktion und Layout: Matthias Reuter

Kontakt: 03581 663-2002 | [sozialplanung@kreis-gr.de](mailto:sozialplanung@kreis-gr.de)

BEH0037-PP1.0

14.04.2026

## Präambel

Seit reichlich sechzehn Jahren gilt in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Im Landkreis Görlitz bemühen wir uns bereits seit seinem Bestehen um mehr Inklusion für Menschen mit Behinderungen. Unser gemeinsames Ziel ist die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daran arbeiten täglich viele Menschen in Ämtern, in Einrichtungen und in den Familien. Eine besondere Bedeutung hat die Arbeit mit und für Kinder mit Behinderungen.

Der Landkreis Görlitz bekennt sich zu seiner Verantwortung auf diesem Weg. Zusammen wollen wir mehr Inklusion wagen. In politisch und gesellschaftlich unruhigen Zeiten halten wir Kurs. Den Artikel 7 der UN-BRK nehmen wir ernst:

**Wir wollen alles dafür tun, dass »Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können«.**

## Hintergrund

Der Landkreis Görlitz befindet sich in der Umsetzung des Rahmenplanes Integrierte Sozialplanung.<sup>1</sup> In diesem noch immer gültigen Grundsatzpapier wird in den Zielformulierungen »Inklusion als durchgängiges Leitprinzip mit strukturellen Konsequenzen« beschrieben. Seit dem Beschluss hat sich einiges verändert. Das Bundesteilhabegesetz, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und Anpassungen des Sächsischen Kita-Gesetzes geben einen neuen gesetzlichen Rahmen vor. Die Bevölkerungsstruktur im Landkreis hat sich verändert, immer weniger Kinder werden geboren. Neue Herausforderungen sind durch gesellschaftliche Veränderungen, Zu- und Abwanderung, und den Wandel familiärer Lebenslagen hinzu gekommen.

Dieses Positionspapier beschreibt die Sichtweise und den grundsätzlichen Standpunkt der Landkreisverwaltung auf den Bereich vorschulischer Bildung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen<sup>2</sup>. Die Positionierung bereitet den Weg für die anstehende Fortschreibung der qualitativen Kitabedarfsplanung und die Zusammenstellung von Maßnahmen im Handlungsfeld »Frühkindliche Bildung und Entwicklung« im Kommunalen Aktionsplan Inklusion.

Im Ergebnis dient das Papier unter anderem der Bedarfsbeschreibung und -feststellung für Angebote zur Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen.

---

<sup>1</sup> Kreistags-Beschluss Nr. 102/2010

<sup>2</sup> Horte gehören im Sinne des § 1 Abs. 4 SächsKitaG ebenfalls zu den Kindertageseinrichtungen, werden aber in dieser ersten Fassung des Positionspapiers nicht mit betrachtet.

## Was bisher geschah

Am 24. Februar 2009 ratifiziert Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Seitdem werden die nationalen Gesetze an den Zielen der UN-BRK ausgerichtet. Der Bund und die Länder berichten regelmäßig zum Stand der Umsetzung. Aus den Staatenberichten<sup>3</sup> ergeben sich lange Listen an Dingen, die verändert werden müssen. Diese münden in der Folge in die Aktionspläne des Bundes und der Länder mit konkreten Zielen und Maßnahmen.

Genau ein Jahr später, im Februar 2010, stimmt der Kreistag des Landkreises Görlitz mit breiter Mehrheit für die Annahme des »Rahmenplanes Integrierte Sozialplanung«. Darin wird das inzwischen viel zitierte »Leitprinzip Inklusion« als Ziel beschrieben. Unter dem Dach der Inklusion sollen sich die Regelsysteme so anpassen, dass alle Menschen gleichberechtigte Lebens- und Teilhabechancen haben.<sup>4</sup> Die »strukturellen Konsequenzen«, die sich aus dem Leitprinzip Inklusion ergeben sollen, werden im Rahmenplan nur dem Grunde nach benannt. Der Plan enthält keine genauere Definition, welche Konsequenzen das sind und wann und wie sie sichtbar werden. Zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keinen veröffentlichten Kitabedarfsplan für den Landkreis Görlitz und keine Statistik zur Verfügbarkeit von Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Gleichwohl ist im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) mit programmatischem Charakter bereits der klare Auftrag verankert, dass Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung aufwachsen sollen. Fünf Heilpädagogische Kindertagesstätten bieten zum damaligen Zeitpunkt im Landkreis noch insgesamt 114 Plätze für Kinder mit Behinderungen an.

Im Jahr 2011 verabschiedet der Bund den ersten nationalen Aktionsplan Inklusion. Darin wird als Maßnahme der Bundesregierung ein Investitionspaket für den Ausbau inklusiver Kinderbetreuung in Höhe von vier Milliarden Euro angekündigt<sup>5</sup>. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag reagiert darauf 2012 mit dem Strategiepapier »Kommune 2020«. In diesem bekennen sich die Städte und Gemeinden zu einem weiteren Ausbau integrativer heilpädagogischer Angebote in Kindertageseinrichtungen. Sie formulieren ihre Erwartung, dass der Freistaat Sachsen sie dabei unterstützt. Vorgeschlagen wird, Heilpädagogische Gruppen, die an einer Kindertageseinrichtung angegliedert sind, in den Geltungsbereich des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zu überführen. Diese Forderung blieb bis heute unerfüllt.

Stattdessen erproben sechs Kitas in Sachsen von 2013-2016 neue Wege einer inklusiven Betreuung – im »Landesmodellprojekt Inklusion in Kindertageseinrichtungen«, allgemein bekannt unter dem Titel »Eine Kita für Alle«. Die Ergebnisse des Projektes stehen in einem Abschlussbericht zur Verfügung. In der zweiten Phase des Projektes von 2017-2019 entsteht ein Praxisbuch mit Erfahrungen der Modell-Kitas und Tipps zur Umstrukturierung in eine inklusive Kita. Obwohl keine der sechs Einrichtungen im Landkreis Görlitz liegt, gibt es ein reges Interesse am Projekt. In Trägergesprächen wird immer wieder darauf verwiesen, in Fachdiskussionen an offene Fragen erinnert und die Umsetzung von Empfehlungen angemaht.

Der Landkreis Görlitz begleitet die Entwicklung aktiv auf verschiedenen Ebenen. Im Kitabedarfsplan von 2013 wird erstmals dargestellt, welche Einrichtungen über eine Betriebserlaubnis zur Aufnahme von Kindern mit Behinderungen, sogenannten Integrationskindern, verfügen und wie viele Plätze dafür bereitstehen. Die Heilpädagogischen Kindertagesstätten haben sich alle geöffnet und ihre Konzeptionen so verändert, dass Kinder mit und ohne Behinderung in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Heilpädagogische Gruppen werden nach und nach umgewandelt in Gruppen nach dem SächsKitaG mit Integrationsplätzen.

<sup>3</sup> [https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN\\_BRK/Staatenpruefung/staatenpruefung\\_node.html](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/staatenpruefung_node.html)

<sup>4</sup> LRA ISP (2010) Rahmenplan ISP, Seiten 12 und 31

<sup>5</sup> BMAS (2011) Nationaler Aktionsplan, Seite 59

Als erste Einrichtung löst die Löbauer Kita Samenkorn 2016 alle heilpädagogischen Plätze auf und überführt sie in integrative heilpädagogische Angebote. Unterstützt wird der Übergang durch einen bedarfsgerecht höheren Personalschlüssel. Dieser wird personenzentriert für Kinder mit Behinderungen ermittelt und lässt auch den Gestaltungsaufwand der Einrichtung bei der Umstellung auf das neue System nicht außer Betracht. Die Einrichtung Salem in Görlitz folgt diesem Beispiel im Jahr 2020, die Einrichtung Zwergenland Weißwasser ein Jahr darauf und die Einrichtung Kleine Stadtentdecker Zittau ab dem Jahr 2022. Aktuell bestehen nur noch in Niesky zwei Heilpädagogische Gruppen in der Einrichtung Pustebume mit einer Gesamtkapazität von 16 Plätzen. Im Juni 2025 sind fünf Plätze belegt, davon drei Kinder aus dem Landkreis Görlitz.

Die Bundesregierung und der Freistaat Sachsen veröffentlichen im Jahr 2016 neue Aktionspläne Inklusion. Der Bund greift unter anderem eine noch nicht umgesetzte Maßnahme aus dem ersten Aktionsplan auf: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt sich selbst erneut die Aufgabe zur Entwicklung einer »inklusive Lösung«<sup>6</sup>, mit der die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX unter das Dach der Jugendhilfe im SGB VIII wechseln soll. Damit sollen vorhandene Schnittstellen abgebaut und alle Leistungen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Der Freistaat Sachsen nimmt sich in seinem ersten Landesaktionsplan vor, im Jahr 2017 ein »sächsisches Konzept zum Inklusionsprozess in der Kindertageseinrichtung« zu erstellen<sup>7</sup>. Darin sollen die Ergebnisse aus dem Landesmodellprojekt »Eine Kita für alle« einfließen. Zusätzlich gibt es einen Prüfauftrag mit dem Ziel, die Formulierung zu den Heilpädagogischen Einrichtungen aus dem § 19 des Sächsischen Kitagesetzes zu streichen<sup>8</sup>. Heute, fast ein Jahrzehnt später, ist noch immer keine dieser drei Maßnahmen vollständig umgesetzt.

Es entsteht ein Dilemma aus widersprüchlichen gesetzlichen Aufträgen, gepaart mit teils unzureichenden finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen für Kitas im Landkreis Görlitz. Darüber wird im Juni 2017 in einer nichtöffentlichen Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses mit den Kreisräten diskutiert. Dabei wird erstmals in einem Ablaufschema skizziert, an welchen Schnittstellen es zwischen Geburt und Schuleintritt zu Schwierigkeiten bei der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen kommen kann. Der Fokus der Diskussion liegt nicht mehr darauf, ob Inklusion grundsätzlich umgesetzt wird, sondern wie dieser Prozess gelingen kann. Unter diesem Zeichen steht auch der Fachtag Inklusion in Kindertageseinrichtungen im September 2018. An der Hochschule Görlitz diskutieren Vertreter von Wissenschaft, Verwaltung und den Kindertageseinrichtungen gemeinsam das Verständnis und die Umsetzung von Inklusion. Hier wird deutlich, dass es nicht mehr ausschließlich um Kinder mit Behinderungen im »klassischen« Sinn geht. Die Träger der Einrichtungen benennen u.a. Faktoren wie Verhaltensauffälligkeiten oder Migrationshintergrund als Herausforderungen für neue, inklusive Ansätze in der Kita<sup>9</sup>.

Während der Corona-Pandemie gerät die inhaltliche Weiterentwicklung inklusiver Kindertagesbetreuung etwas in den Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung. Die in dieser Zeit gelernten Lektionen helfen Einrichtungsträgern und den Verwaltungen grundsätzlich bei der

---

<sup>6</sup> BMAS (2016) Nationaler Aktionsplan 2.0, Seite 84, Einberufung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur »Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe« (inklusive Lösung); zuständig BMAS, Zeitrahmen 2016

<sup>7</sup> SMS (2016) Sächsischer Aktionsplan, Kap. 5.1.3, Seite 39 bzw. 42: »Zur Entwicklung eines sächsischen Konzeptes für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) soll eine Arbeitsgruppe einberufen werden, in der Praxis, Wissenschaft, Politik und Verwaltung vertreten sind. Die Ergebnisse des Landesmodellprojektes »Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle«, das vom Kultusministerium seit 2013 gefördert wird, werden hierbei berücksichtigt; ein Ziel dieses Projektes ist unter anderem die Definition der Rahmenbedingungen für die Inklusion.«

<sup>8</sup> SMS (2016) Sächsischer Aktionsplan, Seite 42: Prüfung einer Änderung des § 19 SächsKitaG: Streichung der Erwähnung heilpädagogischer Einrichtungen; zuständig SMK, Zeitrahmen »nach 2018«

<sup>9</sup> BKS (2018) Dokumentation Fachtag, Seite 36 – Fragen zur Finanzierung von Personal und zum Prozedere von Hilfeplänen

Bewältigung von Krisen. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von FFP2-Masken und weiterer Schutzausrüstung erleben alle Menschen, wie sich Barrieren in der Kommunikation oder Teilhabeeinschränkungen durch Ausgrenzung anfühlen können.

Seit 2012 nutzen die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Eingliederungshilfe zur Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und des Bedarfes an Teilhabeleistungen die »Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen«, kurz ICF-CY<sup>10</sup>. Die ICF beschreibt, wie sich ein Gesundheitsproblem auf das Leben eines Menschen auswirkt, indem es nicht nur Krankheiten, sondern auch Funktionen, Aktivitäten, Teilhabe und Umfeld betrachtet, basierend auf einem ganzheitlichen bio-psycho-sozialen Ansatz. Sie hilft, Barrieren zu erkennen und zu beseitigen sowie Stärken zu fördern, um die Teilhabe zu verbessern und eine gemeinsame Sprache zwischen Fachleuten zu schaffen. Zwischenzeitlich gehören bspw. mit dem Kita-Teilhabeplan für den Landkreis Görlitz zeitgemäße ICF-orientierte Dokumente zum Standard objektiver Feststellungen.

Reicht der sachsenweit reguläre Personalschlüssel<sup>11</sup> von 1:4 für Kinder mit Behinderungen in integrativen Kitas nicht aus, um den ermittelten Hilfebedarf zu decken, wird der Schlüssel wegen der Schwere der Behinderung zugunsten des Kindes angepasst. Mit Stand Juni 2025 wird ein Drittel der rund 340 Integrationskinder<sup>12</sup> mit einem angepassten Personalschlüssel von 1:3 bis zu 1:1,5 gefördert. Drei dieser Kinder werden aufgrund der besonderen Schwere ihrer Behinderung mit einem Personalschlüssel von 1:1,1 bzw. 1:1 betreut.

Aktuell stehen Kindertageseinrichtungen im gesamten Landkreis unter einem enormen Anpassungsdruck. Sinkende Geburtenzahlen führen bereits im Jahr 2026 zur Schließung von mehreren Einrichtungen. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch deutlich verstärken und mit etwas Verzögerung auch auf den schulischen Bereich Auswirkungen haben.

Trotz dieser Entwicklung machen sich einige Kitas auf den Weg und überlegen, was sie tun können, um allen Kindern ein Angebot im Ort machen zu können. Einzelne Kitas werden in Integrations-Kitas umgewandelt. Andere erweitern ihr Personal mit Heilpädagogischer Zusatzausbildung oder stocken die Zahl der Integrationsplätze in der Einrichtung auf.

Häufig geht es nicht nur um Kinder mit einer festgestellten Behinderung. Auch Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder sonstigen Beeinträchtigungen stellen die Kitas vor die Herausforderung, eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen – oder schlicht den ganz normalen Alltag zu meistern. Hier unterstützen zeitliche befristete Programme, wie zum Beispiel »Kinder stärken 2.0«.

---

<sup>10</sup> Abkürzung steht für die englische Version: International Classification of Functioning, Disability and Health – Child and Youth Version der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

<sup>11</sup> Personalschlüssel ist die alte, im allgemeinen Sprachgebrauch benutzte Formulierung. Jetzt in der Sächs. Kita-Integrationsverordnung mit einem Finanzierungsschlüssel von 1:3,645 ausgewiesen.

<sup>12</sup> Kitaplan 2025, Berichtsstand 30.06.2025: 339 Kinder mit Behinderungen auf Integrationsplätzen in Krippe, Kita und Hort; abweichender Stellenschlüssel nach Statistik interner Fallauswertung im SG EGH zum gleichen Stichtag

## Kleiner Exkurs zum Inklusionsbegriff

Nun sag, wie hast du's mit der Inklusion? Diese Gretchenfrage wurde und wird im Landkreis Görlitz immer wieder gestellt. Je nach Kontext, Fragesteller und Befragten schließt sich häufig eine Diskussion zum Verständnis von Inklusion an: Wen betrifft Inklusion? Wie weit soll Inklusion gehen? Was kann und will die Gesellschaft finanzieren? Wer ist verantwortlich? Ist eine integrative Kindertagesstätte auch inklusiv? Brauchen wir für bestimmte Zielgruppen nicht doch eine »exklusive« Betreuung in anderen Einrichtungsformen? Welche Unterstützung ist notwendig und angemessen? Wie geht es nach der Kita weiter mit Inklusion? Was verstehst Du ganz persönlich unter Inklusion?

Die Antwort auf diese Fragen ist nicht allein mit einer klaren Definition des Begriffes Inklusion möglich. Um die vielen Facetten von Inklusion zu verstehen, ist zunächst eine offene, vorurteilsfreie Grundhaltung zu anderen Menschen notwendig. Nicht nur gegenüber einzelnen oder bestimmten Menschen, sondern allen. Sodann lohnt sich ein Blick auf die veränderte Wahrnehmung von Behinderungen, die in der Präambel der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen so beschrieben wird:

**Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.**

Die UN-BRK greift damit die Formulierungen der WHO auf, die diese 2005 in der »Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit«, im Englischen kurz ICF<sup>13</sup>, beschrieben hat. Vorher war es oft üblich, Behinderung als Sammlung von Defiziten und Einschränkungen eines Menschen zu beschreiben. Die Behinderung wurde reduziert auf eine medizinische Diagnose. Mit der ICF wird der Blick auf Barrieren und weitere Kontextfaktoren gelenkt, die Menschen darin behindern, vollständig und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Dieses Verständnis von Behinderung hat den Weg über die Behindertenrechtskonvention in die deutsche Sozialgesetzgebung gefunden und lautet in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX aktuell so:

**Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.**

Das Sozialgesetzbuch für die Kinder- und Jugendhilfe wiederholt diese Formulierung wortgleich im § 7 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für Menschen unter 27 Jahren. Das Ziel und der Zweck des Sozialgesetzbuches IX ist es, mit bestimmten Leistungen die »volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken« (§ 1 Satz 1 SGB IX). Es soll also nicht die Behinderung an sich verändert, behandelt oder abgeschafft werden, sondern die Teilhabe bei bestehender Behinderung gefördert und verbessert werden. Die Begründung für dieses Handeln liegt im zugrundeliegenden Menschenbild. Sowohl die Charta der Vereinten Nationen als auch das deutsche Grundgesetz stellen die universelle Würde eines jeden Menschen und sein Recht auf Leben an oberste Stelle.

---

<sup>13</sup> International Classification of Functioning, Disability and Health

Das Ziel von Inklusion ist also die Herstellung oder Verbesserung einer gleichberechtigten Teilhabe für alle Menschen. Inklusives Denken und Handeln ist somit die strategische Grundausrichtung, ein Kompass für Entscheidungen im Landkreis Görlitz. Sie findet ihre Konkretisierung in Maßnahmen, die sowohl der Allgemeinheit dienen (z.B. abgesenkter Bordstein am Fußweg), als auch als individuelle Einzelleistung gewährt werden (z.B. verbesserter Personalschlüssel für ein Kind mit Behinderung in der integrativen Kita).

Die Verständigung auf die Verwendung eines weit gefassten Inklusionsbegriffes war ein längerer Prozess innerhalb der Verwaltung. Das Bewusstsein für eine inklusive Ausrichtung des eigenen Handelns entsteht aber nicht durch eine Festlegung »von oben«. Es muss erlernt und immer wieder neu justiert werden. Wichtig ist die Erkenntnis, dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die alle Bereiche des Lebens und somit alle Dezernate des Landratsamtes betrifft. Sie endet nicht in der Zuständigkeit einzelner Mitarbeiter des Landkreises, sondern erfordert auch Veränderungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Umsetzung von Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe soll dabei nicht als Belastungs-, Kosten- oder Störfaktor erlebt werden. Wenn es gelingt, eine positive Atmosphäre des gemeinsamen Entwickelns, Ausprobierens und Lernens zu schaffen, dann ist der erste Schritt auf dem Weg zu mehr Inklusion schon getan.

Bezogen auf Kitas und Kindertagespflege versteht Henning Rosenkötter die Umsetzung von Inklusion als gemeinsame Pflicht. Diese kann im pädagogischen Alltag mit Fragen und Unsicherheiten verbunden sein, die Denkanstöße und Anregungen brauchen. Hier ist Integration der erste wichtige Schritt auf dem Weg zur Inklusion. Integration bedeutet eingliedern. Gemeint sind besondere und »auffällige« Kinder, etwa Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung. Aber auch Kinder mit besonderen Begabungen werden in die Gemeinschaft einbezogen. Der Einzelne bleibt dabei allerdings ein Besonderer. Inklusion hingegen bedeutet einschließen und geht von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes aus. Alle Kinder werden in die Gemeinschaft eingeschlossen. Alle Kinder sollen gleichberechtigt an allen Tätigkeiten teilhaben und mitgestalten. Das gilt unabhängig von ihren Fähigkeiten, ihrer nationalen und sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrem Alter. Inklusion betrachtet den einzelnen Menschen als Teil der demokratischen Gemeinschaft, mit seiner Besonderheit und seinen individuellen Bedürfnissen. Neben der individuellen Wertschätzung eines jeden Kindes will Inklusion Bildungsgerechtigkeit für alle erzielen. Pädagogisch strebt Inklusion an, dass die Kinder und ihre Fachkräfte miteinander und voneinander lernen.<sup>14</sup>

Für Frau Prof. Dr. Rabe-Kleberg geht Inklusion über Integration hinaus: »Inklusion verlangt einen grundlegenden Perspektivwechsel! Inklusion verlangt, gesellschaftliche Systeme so zu gestalten, dass Menschen in ihrer ganzen Vielfalt daran teilhaben können und gemäß ihrer Individualität akzeptiert, wertgeschätzt und unterstützt werden.«<sup>15</sup>

Da ist sie wieder, die Gretchenfrage zur Inklusion. Wir beantworten sie so:

**Für den Landkreis Görlitz heißt Inklusion, alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen und wertzuschätzen.**

**Inklusion bedeutet, sich auf den Weg machen, Zuhören, Lernen,  
Fragen stellen, Fehler machen und korrigieren, Ausgrenzung reduzieren,  
Ausprobieren und Neues wagen.**

<sup>14</sup> Rosenkötter, H. (2026). Auf die Haltung kommt es an, S. 26

<sup>15</sup> Rabe-Kleberg (2015) 17 Thesen zur Inklusion, Seite 7: Perspektivwechsel Inklusion

Mit diesem kleinen Exkurs zur Inklusion wird zum ersten Mal der Versuch unternommen, schriftlich festzuhalten, was »ein breites Inklusionsverständnis« für die Verwaltung bedeutet. Es ist Auftakt und Einladung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und eigene Antworten und Definitionen zu finden. Vielleicht entsteht ja mit der Zeit ein landkreiseigenes Thesenpapier zur Inklusion?

Notizen

**Inklusion bedeutet für mich:**

## Bedarfseinschätzung – was wir haben, wohin wir wollen, was wir dafür brauchen

Aktuell verfügen von 163 Kindertagesstätten im Landkreis Görlitz 80 Einrichtungen über eine Betriebserlaubnis als Integrations-Kita<sup>16</sup>. Von den knapp 12.000 Krippen- und Kindergartenplätzen sind rund 520 als Integrationsplätze ausgewiesen, was einem Anteil von etwas mehr als 4 % entspricht.<sup>17</sup> Davon waren am 30. Juni des letzten Jahres rund 300 Plätze belegt.<sup>18</sup> Die Auslastung der Integrationsplätze liegt damit landkreisweit bei knapp 60 Prozent. Regional betrachtet bestehen große Unterschiede: Im Planungsraum Zittau verfügen fast zwei Drittel der Einrichtungen über Integrationsplätze, im Planungsraum Niesky nur 40 % aller Kitas. In allen Planungsräumen außer Niesky sind die Integrationsplätze mindestens zur Hälfte belegt, in Weißwasser und Löbau zu zwei Dritteln.

Mit Blick auf die Karte im Kitaplan zeigt sich, dass es im Landkreis drei größere »weiße Flecken« gibt, in denen es keine Integrations-Kitas gibt: nördlich von Weißwasser in Groß Düben und Gablenz, im östlichen Teil des Planungsraums Niesky (Kodersdorf, Horka, Neißeau und Königshain) sowie im Raum Löbau in den Gemeinden Schönbach, Lawalde, Dürrhennersdorf, Großschweidnitz, Rosenbach und dem nördlichen Teil von Kottmar.

Auf Einrichtungsebene wird ein weiterer Unterschied sichtbar. In der Regel bieten die kleinen Einrichtungen in den dünn besiedelten Dörfern nur wenige Integrationsplätze an, die nicht selten aus Mangel an Nachfrage unbesetzt bleiben. Ganz anders in den ehemaligen Heilpädagogischen Einrichtungen. Seit der Umstellung von Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) auf Integrationseinrichtungen sind in diesen jeweils etwa ein Fünftel der Plätze für Integration vorgesehen. Gemeinsam stellen die fünf Einrichtungen 12 % aller I-Plätze im Landkreis. Jedes 6. Integrationskind besucht eine dieser fünf Einrichtungen (entspricht 18 % der belegten I-Plätze).

I-Plätze in ehemaligen HPT						
Ort	Einrichtung	Kapazität Krippe & Kindergarten	davon I-Plätze	Anteil I-Plätze an allen Plätzen	Belegung I-Plätze 30.06.2025	Auslastung I-Plätze
Weißwasser	Zwergenland Kita für alle	56	16	28,6 %	16	100,0 %
Niesky	Pustebume	45	9	20,0 %	9	100,0 %
Görlitz	Salem	47	12	25,5 %	12	100,0 %
Löbau	Samenkorn	67	13	19,4 %	13	100,0 %
Zittau	Kleine Stadtentdecker	108	12	11,1 %	12	100,0 %
Landkreis Görlitz gesamt		323	62	19,2%	62	100,0%

Die ehemaligen HPT verfügen alle über langjährige Erfahrung, mehrere gut ausgebildete Fachkräfte mit Zusatzqualifikation sowie Räumlichkeiten, die auf verschiedene Formen der Barrierefreiheit

<sup>16</sup> Es gibt keine offizielle Bezeichnung für Kindertageseinrichtungen, die Integrationsplätze anbieten. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bestimmt lediglich die Zahl der Plätze, auf denen »Kinder mit Behinderung unter Gewährleistung der Anforderungen der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) aufgenommen werden«.

<sup>17</sup> diese und alle folgenden Daten zu Kitas im LK GR stammen aus den Kitaplänen, Belegungsdaten jeweils zum Stichtag 30. Juni; Einrichtungsanzahl ohne separate Horte

<sup>18</sup> Tabelle enthält aktuell in Kapazität und Belegung der I-Plätze für 2025 auch die in den separaten Horten, ca. 40 davon 1/3 belegt

angepasst sind. Darüber hinaus gibt es weitere Kitas, die sich stark für Inklusion engagieren. Sie haben für ihren Bedarf vor Ort individuelle Lösungen gefunden, um »eine Kita für alle« zu sein. Mit guten Instrumenten für Kinder deren Muttersprache nicht deutsch ist. Mit multiprofessionellen Teams. Mit Ideen, wie Inklusion auch in Krisensituationen funktionieren kann und vielem mehr. Diese Einrichtungen sind wichtige Partner für Eltern, andere Einrichtungen und nicht zuletzt das Landratsamt als Träger der Eingliederungshilfe bzw. Reha-Träger.

Das Sächsische Kita-Gesetz<sup>19</sup> legt in der aktuellen Fassung vom 27. Juni 2025 im § 12 Abs. 2 folgende Finanzierungsschlüssel für pädagogische Fachkräfte fest:

- Kinderkrippe 1 VzÄ für 4,5014 Kinder
- Kindergarten 1 VzÄ für 10,5244 Kinder

Für Kinder mit Behinderungen gilt nach der Kita-Integrationsverordnung<sup>20</sup> in der Fassung vom 08. September 2025 laut § 4 Abs. 1 ein abweichender Finanzierungsschlüssel von:

- Kinderkrippe 1 VzÄ für 2,765 Kinder
- Kindergarten 1 VzÄ für 3,645 Kinder

Wird bei Kindern mit Behinderungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (bzw. des Hilfeplanverfahrens bei seelischen Behinderungen im Sinne des § 35a SGB VIII) aufgrund der Schwere der Behinderung ein höherer Hilfebedarf festgestellt, kann zugunsten des Kindes vom Regelpersonalschlüssel abgewichen und ein besserer Personalschlüssel festgelegt werden. Davon wird im Landkreis Görlitz bei einem Drittel der Kinder Gebrauch gemacht. Die Kosten trägt der Landkreis Görlitz.

Planungsraum	Belegung insgesamt am 30.06.2025		davon mit angepasstem Personalschlüssel							
			1 : 3	1 : 2,5	1 : 2	1 : 1,5	1 : 1,1	1 : 1	gesamt	
1	Krippe	8			1				1	
2					2				2	
3									0	
4							1	1		2
5										0
<b>gesamt</b>					<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1	Kindergarten	301	3	2	3	5			13	
2			3		1	2			6	
3			1	3	11	9			24	
4			3	4	7	7			21	
5			4	4	12	10	2	1	33	
<b>gesamt</b>			<b>14</b>	<b>13</b>	<b>34</b>	<b>33</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>97</b>	

Diese Maßnahme trägt neben anderen Steuerungsmaßnahmen dazu bei, dass auch bei einem hohen Hilfebedarf eine Betreuung der Kinder vor Ort möglich wird. Die Ermittlung und Feststellung des

<sup>19</sup> vollständiger Titel: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)

<sup>20</sup> vollständiger Titel: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Kita-Integrationsverordnung – SächsKitaIntegrVO)

individuellen Hilfebedarfs des Kindes erfolgt personenzentriert anhand eines ICF-CY orientierten Instruments. Nach mehrjähriger Erprobung und steter Weiterentwicklung durch das Sachgebiet Eingliederungshilfe ist es ein bewährtes und allseits anerkanntes Verfahren. Inzwischen ist es damit dem Grunde nach möglich, alle Hilfebedarfe von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen nach dem Sächsischen Kita-Gesetz und der Kita-Integrationsverordnung abzudecken.

Warum ist diese Feststellung so wichtig? Weil die Gesetzgebung inzwischen überall davon ausgeht, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich gemeinsam mit nicht behinderten Kindern aufwachsen, lernen und spielen sollen. Separierende Einrichtungen werden dafür nicht mehr gebraucht, es besteht kein Bedarf mehr für sie. Auch konstruierte Formen der Begegnung, wie das Durchmischen von Gruppen für Kinder mit Behinderungen mit anderen Gruppen einer Integrations-Kita oder die gesteuerte Begegnung beim gemeinsamen Spiel im Freien sind nicht mehr das Mittel der Wahl. Die Entwicklung im Gesetz lässt sich insbesondere in der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 nachvollziehen:

Vor der Reform lautete der § 22a Abs. 4 SGB VIII:

»Kinder mit und ohne Behinderung sollen, *sofern der Hilfebedarf dies zulässt*, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.«

Mit dem KJSG ist der Vorbehalt zum Hilfebedarf ersatzlos weggefallen und der Absatz lautet jetzt:

»Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.«

Die Formulierung als Sollbestimmung macht deutlich, dass sie im Regelfall immer anzuwenden ist. Nur bei besonders atypischen Konstellationen darf begründungspflichtig davon abgewichen werden. Ein Beispiel dafür wäre die besondere Schwere einer Behinderung, derentwegen die Teilhabe mit den vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen nicht zum Wohle des Kindes umzusetzen wäre. Grundsätzlich gilt der Auftrag, dass das System Kita sich auf den spezifischen Bedarf des Kindes mit Behinderung einstellt und nicht das Kind seinen Hilfebedarf an die Gegebenheiten der Einrichtung anpassen muss – sich praktisch für ein gemeinsames Aufwachsen mit Kindern ohne Behinderungen qualifizieren muss.

Der Freistaat Sachsen hatte spätestens zu diesem Zeitpunkt die objektiv-rechtliche Verpflichtung, das sächsische Kita-Gesetz an die Bundesgesetzgebung anzupassen. Der »Prüfauftrag« zur Streichung Heilpädagogischer Einrichtungen aus dem § 19 SächsKitaG aus dem Sächsischen Aktionsplan Inklusion ist damit zum einem gesetzlichen »Änderungsauftrag« geworden, der noch nicht vollzogen wurde.

Der Landkreis Görlitz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe kann sich allerdings nicht hinter der fehlenden Streichung des Vorbehalts Heilpädagogischer Einrichtungen im Kitagesetz verstecken. Das SGB VIII enthält weitere verpflichtende Anforderungen, die zu erfüllen sind. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 »die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen«. Diese Barrieren können bekanntlich sowohl aus baulichen Problemen bestehen, als auch in den Köpfen vorhanden sein. Beide Formen müssen bedacht und angegangen werden – zum Beispiel über konkrete Maßnahmen im Kommunalen Aktionsplan Inklusion.

Damit der Abbau der Barrieren gut funktioniert, verpflichtet das SGB VIII im § 22 Abs. 2 Satz 3 die Träger der Kindertageseinrichtungen und das Jugendamt zur Zusammenarbeit – untereinander und mit

weiteren beteiligten Rehabilitationsträgern. Diese Zusammenarbeit funktioniert bereits an vielen Stellen gut, ist aber noch ausbaufähig.

Zu guter Letzt enthält das SGB VIII inzwischen auch einen verpflichtenden inklusiven Planungsauftrag: Gemäß § 79a Abs. 1 Satz 2 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, »Qualitätsmerkmale [...] für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere junge Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.

In Auswertung der bisherigen Entwicklung, der internen und externen fachlichen Bewertung und in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben wird für eine inklusive Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Görlitz folgender Bedarf festgestellt:

1. Ein gemeinsames Verständnis von Inklusion ist für die weitere Entwicklung hin zur inklusiven Kita essenziell. Es muss im Austausch zwischen Eltern, den Kindertageseinrichtungen und den Kommunen weiter entwickelt und vor allem kommuniziert werden.
2. Integrative Kitas sind ein Meilenstein auf dem Weg zu inklusiven Kitas, zu einer »Kita für alle«. Mittelfristig sollen deshalb alle Krippen und Kindergärten in die Lage versetzt werden, Kinder mit Behinderungen wohnortnah gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen. Die Integrative Kita soll zur »Regel-Kita« werden.
3. Grundsätzlich können alle heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen in der Integration erbracht werden. Unter Anwendung des erhöhten Personalschlüssels zur Deckung besonders hoher Unterstützungsbedarfe ist es nicht länger notwendig, separate Heilpädagogische Gruppen als besonderes Angebot vorzuhalten. Der Bedarf für diese Gruppen ist übergegangen in den Bedarf für passgenau zu gestaltende Integrativplätze.
4. Den ehemaligen Heilpädagogischen Tagesstätten fällt innerhalb der Integrativen Kitas weiterhin eine besondere Rolle zu. Sie bleiben mit ihrer langjährigen Expertise unverzichtbare Ansprechpartner für Kinder mit besonders schweren Behinderungen. Sie sind wichtige Schnittstellen für andere Einrichtungen, deren Mitarbeiter (noch) nicht über die Erfahrungen und Qualifikationen dortiger Fachkräfte verfügen.

## **Was als Nächstes zu tun ist – wie es weiter geht**

Aus diesem Positionspapier erwachsen für die Verwaltung eine Reihe von »Hausaufgaben«:

Die Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Inklusion ist ein Prozess, der bereits begonnen wurde. Mit dem Wechsel des Sachgebietes Eingliederungshilfe vom Sozial- ins Jugendamt zum 01.01.2026 ist der erste (organisatorische) Schritt der Annäherung bereits vollzogen. Im Projektplan ist festgehalten, dass die inhaltlichen Fragen in diesem Jahr angegangen werden. Neben der internen Verständigung wird es auch einen Abgleich mit externen Partnern geben. Die Ergebnisse des Prozesses münden in einzelne Maßnahmen, die im Kommunalen Aktionsplan Inklusion formuliert werden. Es betrifft insbesondere die Handlungsfelder »Frühkindliche Bildung und Entwicklung« sowie »Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung«.

Die Weiterentwicklung aller Kitas zu inklusiven Kitas kann der Landkreis Görlitz weder verordnen noch steuern. Für die Einrichtungsplanung vor Ort sind in erster Linie die Städte und Gemeinden verantwortlich. Die Qualität der Einrichtung und die konzeptionelle Ausrichtung liegt in Händen des Trägers. Eine bereits formulierte Idee ist eine Kampagne zur Ausweitung der Anzahl von Fachkräften

mit der erforderlichen heilpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Sächsischen Integrationsverordnung.

Bisher nicht betrachtet wurde die Frage, inwieweit Inklusion auch in der Kindertagespflege eine Rolle spielen kann. Die Formulierung des § 22 Abs. 2 SGB VIII schließt eine Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege ausdrücklich ein. In der Praxis gibt es im Landkreis Görlitz jedoch bisher keine einzige Kindertagespflegestelle, in der auch Kinder mit Behinderungen betreut werden. Dieser Punkt muss sowohl inhaltlich als auch bedarfsplanerisch separat betrachtet werden. Anhaltspunkte für eine inklusive Kindertagespflege bietet die Broschüre »Inklusion in der Kindertagespflege« des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Weitere Überlegungen betreffen die Fortschreibung der qualitativen Aspekte der Kitabedarfsplanung. Hier wird unter anderem die Frage nach einer inklusionsspezifischen Berichterstattung zu beantworten sein. Die Erkenntnisse daraus fließen entweder in die Kitabedarfsplanung ein und / oder werden zu Maßnahmen im Kommunalen Aktionsplan Inklusion.

Für die Umwandlung der Heilpädagogischen Gruppe der Einrichtung »Pustebblume« in Niesky in Integrativplätze wird es eine Fortsetzung der im letzten Jahr begonnenen Trägergespräche geben, um den zeitlichen Ablauf des Übergangs festzulegen. Dazu gehören auch Abstimmungen mit dem Landesjugendamt und dem Kommunalen Sozialverband. Ziel ist die Umsetzung zum neuen Schuljahr 2026/27. Neuaufnahmen sollen nur noch in Form der Integration erfolgen, gegebenenfalls mit erhöhtem Betreuungsschlüssel.

Die Frage der Rolle der ehemaligen HPT wird bei der Ausgestaltung der Maßnahmen im Kommunalen Aktionsplan Inklusion mit bedacht. Gleiches gilt für neue Konzepte, innovative Betreuungsformen und neue Arten der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Kita.

Nicht zuletzt bleibt es eine große Herausforderung, die Veränderungen hin zu mehr Inklusion in der Kita positiv zu begleiten. Es gilt, den Prozess in der breiten Öffentlichkeit zu erklären und zu diskutieren sowie mit allen Beteiligten mutig und motiviert in die Zukunft zu schauen.

Dieses Positionspapier ist nicht gedacht als Endpunkt einer Entwicklung, sondern als Auftakt für Neues. Deshalb sei zum Schluss all denen von Herzen gedankt, die Inklusion zu ihrem persönlichen Leitprinzip gemacht haben. Dank sei denen, die den Weg struktureller Veränderung aktiv mitgehen, mitgestalten. Dankbar sind wir für konstruktive Kritik, für alle Fragen und Zweifel, die uns gemeinsam dem Ziel einer »Kita für alle« näher bringen.

**Viele kleine Leute an vielen kleinen Orten,  
die viele kleine Schritte tun,  
können das Gesicht der Welt verändern,  
können nur zusammen das Leben bestehn.**

(Kanon nach einem Afrikanischen Sprichwort)

Görlitz, im April 2026

## **Literatur / Quellen:**

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2023) Diskussionspapier »Eine für alle – inklusive Kindertageseinrichtungen gestalten«
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2018) Positionspapier »Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft«
- Bundesverband für Kindertagespflege, Hrsg. (2021) Inklusion in der Kindertagespflege
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Berliner Landeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (2024) Text in Leichter Sprache: Was ist Inklusion? 28 Fragen und 28 Antworten
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Berliner Landeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (2024) Was ist Inklusion? Fragen und Antworten
- Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. HG. (2018): Dokumentation des Fachtags »Inklusion in Kindertageseinrichtungen«
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Dt. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie Deutschland, GEW Hrsg. (2018) Expertise: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hrsg. (2006) Index für Inklusion – Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln
- Institut 3L, Hrsg. (2017) Abschluss- und Ergebnisbericht: Sächsisches Landesmodellprojekt Inklusion in Kindertageseinrichtungen (Eine Kita für alle)
- Landratsamt Görlitz, Integrierte Sozialplanung (2010): Rahmenplan Integrierte Sozialplanung
- Landratsamt Görlitz, Integrierte Sozialplanung (2023): Sozialstrukturatlas
- Landratsamt Görlitz, Jugendamt (ab 2012 jährliche Fortschreibung) Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Görlitz
- Prof. Dr. Rabe-Kleberg, Ursula (2015) 17 Thesen zur Inklusion
- Rosenkötter, Henning Inklusion gemeinsam gestalten. Auf die Haltung kommt es an, in: kindergarten heute, 3/2026, S. 26
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2016): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

